

Spenden & Darlehensgewährung

Wann ist eine Spende unentgeltlich?

BFH, Urteil 26.04.2023 [Aktenzeichen X R 4/22]

Spenden und das Geld gleichzeitig behalten können? Das hört sich zu verlockend an, um wahr zu sein. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall ging es um den Spendenabzug bei Gewährung eines Darlehens an den Stifter im zeitlichen Zusammenhang mit einer Spende an die Stiftung. Die Grundsätze der Entscheidung bezüglich der Anerkennung einer Spende sind auf Vereine übertragbar.

Im Urteilsfall hatte ein Stifter „seiner“ Stiftung zweimal jeweils 200.000 € gespendet - am 19. und am 29.12.2011. Am 27.12.2011 schloss er mit der Stiftung zwei Darlehensverträge über jeweils 200.000 € ab, die weder das Finanzamt noch das Finanzgericht (FG) anerkannten. Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und den Rechtsstreit an das FG zurückverwiesen. Allein der Umstand, dass eine Stiftung einen in ihr Vermögen gezahlten Betrag dem Zahlenden in engem zeitlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang als verzinsliches Darlehen zur Verfügung stelle und mit den Zinserträgen ihre steuerbegünstigten sat-

zungsmäßigen Zwecke fördere, sei für sich genommen noch kein Grund, den Spendenabzug zu versagen.

Ein Spendenabzug setze voraus, dass sich die Zahlung an die steuerbegünstigte Körperschaft als unentgeltlich darstelle. Mit einer Darlehensgewährung dürfe also kein Vorteil für den Zuwendenden verbunden sein. An einem solchen Vorteil fehle es, wenn sowohl die Gewährung des Darlehens dem Grunde nach als auch die vereinbarten Darlehensbedingungen einem Fremdvergleich standhielten und die tatsächliche Durchführung des Darlehensvertrags keinerlei Zweifel an dem aus Sicht des Zuwendenden nunmehr bestehenden Fremdkapitalcharakter dieser Mittel aufwerfe. Bei einem Fremdvergleich sei immer eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Hier könnten zum Beispiel auch andere Darlehen herangezogen werden, die der Spender bei seiner „Hausbank“ aufgenommen habe.

Hinweis Der BFH hat offengelassen, ob für einen steuerlichen Spendenabzug eine „Spendenmotivation“ seitens des Spenders als zusätzliches subjektives Tatbestandsmerkmal erforderlich ist.